

# Pflichtbestandteile einer Rechnung

## 1. Steuerrechtliche Pflichtbestandteile

Gemäß § 14 Abs.4 UStG muss eine Rechnung folgende Bestandteile enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die Steuernummer oder die USt.ID-Nummer
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
- in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und
- in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe "Gutschrift".

## 2. Handelsrechtliche Pflichtbestandteile

Handelsrechtlich ist bei einer Firma die Nummer des Handelsregistereintrags zu vermerken, denn § 37a Abs.1 HGB sieht vor:

„Auf allen Geschäftsbriefen des Kaufmanns gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen

- seine Firma,
- die Bezeichnung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1, (z.B. "e.K.")
- der Ort seiner Handelsniederlassung,

# INFO

- das Registergericht und
- die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden."

Entsprechendes gilt auch im Aktienrecht (§ 80 AktG) oder dem GmbH-Recht (35a GmbHG) bzw. bei Personengesellschaften ohne natürliche Person als Vollhafter (§ 125a HGB).